

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 12

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Studium der Reglemente und zwar von Abschnitten der Reglemente, welche seinen bisherigen Dienst wenig oder gar nicht berührten. Da findet er nun eine Masse von Vorschriften, die ihm ganz neu sind, und läßt sich nun in leicht begreiflicher Weise zu der Ansicht verleiten, was ihm neu sei, müsse auch allen Uebrigen unbekannt sein. Daher die fürchterlichen Generalbefehle und Armeebefehle, in welchen ganze Abschnitte des Reglementes abgeschrieben werden.

Aber nicht genug an dem; weil der höhere Offizier über die Art der Ausführung dieser Vorschriften im Unklaren ist, so glaubt er nun auch noch möglichst genaue Anleitung über die Ausführung von Dingen geben zu müssen, die in jeder Rekrutenschule, in jedem Wiederholungscurse zur Genüge gelehrt wurden, Anleitungen, welche leider mit der Praxis mitunter in schreiendem Widerspruch stehen. Daher werden die Truppenoffiziere, die so schon vom Dienste fast aufgerieben werden, noch mit Armee-, General-, Brigade-, Regiments- und Tagesbefehlen so überschwemmt, daß ihnen keine Zeit bleibt Alles zu lesen; daher denn auch der stereotypen Vorwurf: „Die Herren lesen eben nichts!“ Unter dem Lesen versteht man gewöhnlich nicht das Lesen taktischer oder kriegsgeschäftlicher Schriften, sondern daß Studium endloser General-, Instructions- und Spezial-Befehle.

Daß der ruhige Gang der Maschine gestört wird, wenn der Bataillons- oder Compagnie-Commandant sich nach höhern Befehlen richten muß in Sachen, die absolut in seiner Competenz liegen müssen, ist klar. Warum soll denn ein Bataillon, eine Batterie &c., welche in ihren Wiederholungscursen unter dem Commando ihres Corpscommandanten Ersprießliches zu leisten im Stande waren, dies auf einmal nicht mehr können, wenn sie in den höhern Truppenverband treten?

Allein diese Störung des Dienstganges ist noch lange nicht der größte Theil des Schadens, welchen solche höhere Offiziere unserer Armee zufügen. Den größten Schaden fügen sie sich selbst und somit mittelbar der Armee zu; denn indem sie sich Obliegenheiten aufladen, welche rein Sache ihrer Untergebenen sind, zersplittern sie ihre Kräfte und berauben sich der Zeit, deren sie zu ihren eigenen Verrichtungen als Regiments-Commandant, als Brigadier &c. so dringend bedürften.

Bisher haben wir vormiegend vom innern Dienste gesprochen. Im äußern Dienste, bei den Manövern, ist es ganz dasselbe. Der höhere Offizier hat hier seinen ganz bestimmt angewiesenen Wirkungskreis; als solcher hat er ein Regiment, eine Brigade &c. zu commandiren; er ist nicht Instructor. Truppen, die zu höhern Manövern commandirt sind, sollen instruiert sein; sind sie es nicht, so ist es zu spät, das Versäumte nachzuholen. Wenn aber der Brigadier im Tirailleurgefecht einzelne Compagnien, ja Gruppen dirigiren will, wo bleibt da die Leitung des Ganzen? Wir zweifeln sehr, daß im ernstlichen Feuergefecht auch nur einer unserer allereifrigsten höhern Offiziere sich soweit versteigen würde, in

der vorbersten Tirailleurkette herumzureiten, wie dies bei Friedensmanövern so beliebt ist.

Die Truppe ist vollkommen zufrieden, wenn sie ohne unnütze Hin- und Hermärsche unter möglichst gleichmäßiger Vertheilung der Strapazen an den Ort ihrer taktischen Verwendung dirigirt wird und wenn die Fassungsplätze der einzelnen Truppenabtheilungen überall rechtzeitig mit den nöthigen Subsistenzmitteln versehen sind. Ein Mehreres verlangt sie von der höhern Leitung nicht. Kommt es dann zur Action, so kennt die Truppe kein höheres Vergnügen, als wenn Alles regelrecht in einander greift, wenn alle Truppenkörper so dirigirt würden, daß sie im richtigen Augenblick in's Gefecht eingreifen können, wenn sie überhaupt sieht, daß die strategische und taktische Leitung eine tüchtige ist.

Dies letztere ist die Aufgabe der höheren Offiziere. Sie ist schwierig genug, daß dem höhern Offizier keine Zeit mehr übrig bleibt, sich mit Details zu befassen, zu deren Ausführung die Masse von Subaltern-Offizieren und Unteroffizieren da ist. Besaßt sich der höhere Offizier mit diesen Details, so sieht die Truppe schon daraus allein, daß er sich nicht mit seiner speziellen Aufgabe befaßt, denn beides zu thun ist unmöglich.

Es bleibt übrigens in allen Graden Offiziere, die glauben, eine vollkommene Kenntniß des Dienstes zeige sich darin, daß Jeder Alles selbst verrichten könne. Diese Ansicht ist nur in beschränktem Maße richtig. Die wahre Kenntniß des Dienstes beruht darin, daß Jeder weiß, was eines jeden dienstlichen Verrichtungen sind, und daß Jeder seine Untergebenen dazu und nur dazu verwende, wozu sie da sind. Nur so kann der Gang des Dienstes ein geregelter sein; nur so kann Jeder seine Pflicht erfüllen und nur auf diese Weise werden unsere höhern Offiziere sich selbst in den Stand setzen, ihre Aufgabe in einer für das Ganze ersprießlichen Weise zu lösen.

L.

Zur Unteroffiziersfrage. Ein Mahnruf an das deutsche Volk und seine Regenten. Von einem Nichtmilitär. Zürich, Verlagsmagazin (J. Schabelitz), 1877. Kl. 8°. S. 68. Preis 1 Fr. 25 Cts.

Dem Herrn Verfasser ist die Civilversorgung der Unteroffiziere und die bevorzugte Stellung der Offiziere (gegenüber den bürgerlichen Beamten), welche man jetzt in Deutschland und besonders in Preußen findet, ein Dorn im Auge. — Er ist der Ansicht, für die Civilanstellungen könnte man bei freier Concurrenz viel geeigneter Leute finden und bei den Offizieren sei es ungerecht, daß sich diesen schon in jungen Jahren gesellschaftliche Kreise öffnen, die einem Bürger selbst bei Besitz geistiger und materieller Güter schwer zugänglich bleiben.

Der Herr Verfasser stellt dann einen Vergleich zwischen der Carrrière und dem Bildungsgang des Offiziers und Beamten an und findet, daß ersterer rascher und mit ohne Vergleich geringerem Wissen vorwärts komme. Der Offizier sei in der

Zeit, wo der Beamte seine Studien vollende, bereits Hauptmann und erreiche ungefähr 15 Jahre später, wo der Beamte nach langem Assessorenthum Rath fünfter oder vierter Güte geworden sei, den Generalgrad.

Dass es mit dem Avancement der Offiziere in Deutschland gar so rasend schnell vorwärts gehe, möchten wir bezweifeln, und bei der Generalsauszeichnung mag es wohl heißen: Viele sind berufen, doch Wenige werden ausgewählt.

Es macht uns überhaupt den Eindruck, dass der Verfasser den Gegenstand durch eine etwas neidisch gefärbte Brille betrachte.

Auf jeden Fall übersieht er, dass das Blut ein wunderbarer Saft ist, welcher mehr Werth als Bildung und lange Dienstzeit hat. — Eine Viertelstunde, welche die preußischen Gardes am 18. August 1870 auf dem Abhang von St. Privat-la-Montagne zubrachten, mag Jahre ruhiger Arbeit aufwiegen.

Es gibt Augenblicke, wo Mut und Todesverachtung weit nothwendiger sind und mehr in die Wage fallen, als die sonst gewiss sehr nützliche Bildung.

Der Herr Verfasser kommt später nochmals darauf zurück, dass auch andere Angestellte Gefahren und Anstrengungen ausgesetzt seien — dieses ist richtig, doch diese Gefahren haben dann aber mehr die Gestalt eines unabwendbaren Verhängnisses, sie schweben Jahre lang über dem Haupt, man gewöhnt sich an dieselben, und meist ist die Katastrophe da, bevor man es geahnt hat.

Anders bei dem Militär, diesem zeigt sich die Gefahr in der furchtbarsten Weise, sie wirkt auf alle seine Sinne und doch muss er ihr trotzen; sie verlangt nicht ein passives Ausstarren, sondern er muss ihr entgegengehen, sie auffinden, er muss sich mit einer gewissen Freudigkeit der Gefahr, vielleicht sogar dem sichern Tod aussöhnen.

Dieses Alles wird in der Schrift nicht in Unberacht gezogen.

Es scheint aber natürlich, dass man einen Stand, welcher, wenn auch nur in einzelnen Momenten, so große Ansprüche stellt, mit äussern Mitteln umgebe, welche denselben für die bessern Gesellschaftsklassen eine Anziehungskraft verleihen.

(Schluss folgt.)

Eidgenossenschaft.

— Der Bundesbeschluss betreffend Erhöhung des Bestandes der Munition für Handfeuerwaffen lautet:

- 1) Beauftragt Vervollständigung des Rohmaterials zur Herstellung von Munition für Handfeuerwaffen (Blei und Quecksilber) wird dem Bundesrathe ein Credit ertheilt von Fr. 91,000, welcher zur Hälfte im Jahre 1878 und zur Hälfte im Jahre 1879 zur Verwendung kommen soll.
- 2) Auf die weiter gehenden Anträge der Vorlage vom 12. Weinmonat 1877 wird zur Zeit nicht eingetreten.

— (Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone. Inspektionen über Fußbekleidung. Reglemente.) Aus den sechsjährigen Berichten über die Re-

krutenschulen geht hervor, dass die Vorschriften des bündesträssischen Kreisschreibens vom 9. Februar 1877, betreffend die Ausrüstung unbewaffneter Mannschaft, noch in vielen Kantonen nicht die nötige Beachtung gefunden haben, indem viele Rekruten entweder nur mit einer Paar Halbstiefel oder Schuhe, oder mit Schuhwerk, das seiner Qualität nach ungenügend ist, eindrücken.

Um nun die Ausschaffung von Schuhwerk durch die Schulcommissarien auf möglichst wenige Fälle zu beschränken, laden wir Sie ein, die Rekruten vor ihrer Abreise auf den Waffenplatz mit Bezug auf die Fußbekleidung einer genauen Inspection zu unterwerfen und Fehlendes sofort ersuchen zu lassen.

Ferner zeigt es sich, dass immer noch viele Cadres in die Schulen eindrücken, ohne die vorgeschriebenen Reglemente zu besitzen.

Wir bringen Ihnen daher die Vorschrift vom 31. Januar 1876 in Erinnerung und ersuchen Sie, die Cadresdetachemente vor ihrem Abmarsch zu Schulen auch mit Bezug auf die Reglemente inspizieren zu lassen und da wo sich Lücken befinden, eine Ergänzung zu veranstalten.

In denjenigen Fällen, in welchen die Betreffenden die geforderten Reglemente bereits erhalten haben, hat die Ergänzung selbstverständlich auf Kosten des Mannes stattzufinden.

— (Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone. Kennzeichnung ausgemusterter Militärpferde.) Nach Maßgabe der bisher geltenden Bestimmungen wurden die ausrangierten und als dienstuntauglich erklärt Cavalleriepferde am äussern Rande des linken Ohres durch einen ovalen Ausschnitt gekennzeichnet, welcher in die Tiefe circa 1,5 cm. und in die Breite circa 1 cm. misst. Die Erfahrung hat nun gelehrt, dass sich in einzelnen Fällen die Lücke zum grösseren Theile wieder mit Narbengewebe auffüllt und schliesslich der Ausschnitt so klein wird, dass er von den langen Haaren am Rande bedeckt und dann leicht übersehen werden kann.

Es ist nun im Laufe des vorigen Jahres zu wiederholten Malen vorgekommen, dass berittene Offiziere mit solchen ausrangierten Pferden in die Schulen und Kurse eindrücken, bei welchen die Markierung bei der Einschätzung nicht beachtet wurde. Wir machen Sie daher zu Handen der berittenen Offiziere Ihres Kantons darauf aufmerksam, dass die als dienstuntauglich markirten Cavalleriepferde bei keinem Militärdienst mehr verwendet und daher nicht eingeschossen werden dürfen.

Damit indessen für die Zukunft diese ausrangierten Pferde ein deutlicheres Kennzeichen tragen, hat das Departement die Verfügung getroffen, dass von nun an der Ausschnitt am äussern Rande des linken Ohres in der Gestalt eines Dreiecks angebracht werden soll und zwar so, dass dessen Basis am Rand 2 em. breit ist und dessen Höhe nach dem Innern des Ohres ebenfalls 2 em. beträgt.

Künftiglich ist den berittenen Offizieren aller Waffen, sowohl thunlich, Pferdekenntniß zu erhellen und bei diesem Anlaß speziell auf die Bedeutung der bisher üblichen und der von jetzt an in Anwendung kommenden neuen Art der Markierung aufmerksam zu machen.

— (Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone. Einkleidung der Rekruten.) Von verschiedenen kantonalen Militärbehörden wurde im Laufe des letzten Jahres die Ansicht geäußert, es könnte durch Absendung elbgenössischer Experten auf die kantonalen Einkleidungspläne das Einkleidungsgeschäft bedeutend erleichtert und vielen Neuerungen der Schulcommandanten vorgebeugt werden.

Wir finden uns dadurch veranlasst, versuchweise für das Jahr 1878 so weit möglich zu der Einkleidung der Infanterierekruten ein bis zwei Instructionsoffiziere abzuordnen, im Wesentlichen mit dem Auftrage:

- 1) Der Einkleidung der Rekruten durch die kantonalen Beamten belzuwohnen und Austausch zu verlangen, wenn den Vorschriften über das Anpassen der Kleidungsstücke vom Februar 1877 zuwider gehandelt würde;
- 2) Die zweckmässige Behandlung der den Rekruten übergebenen Bewaffnung zu beaufsichtigen;
- 3) Das betreffende Rekrutendetachement nach dem elbgenössischen